

## WAHLORDNUNG

### zur Wahl des Verbandsvorstandes/Bezirksvorstandes

Diese Wahlordnung berücksichtigt die in der am 19.09.2009 beschlossenen Satzung bereits festgelegten Grundlinien und stellt durch Detailregelungen eine für das Verbandsgeschehen verbindliche Ergänzung dar.

1. Die Vertreterversammlung (VV) wählt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln die Mitglieder des Verbandsvorstandes aus den vom Verbandsrat (VR) vorgeschlagenen Kandidaten.
2. Der Verbandsvorsitzende wird durch die VV direkt in sein Amt gewählt (separater Wahlgang). Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.
3. Die Legislaturperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
4. Der Verbandsvorstand besteht in der Regel aus den folgenden Mitgliedern:
  1. Vorsitzender,
  2. stellvertretender Vorsitzender,
  3. Kassierer,
  4. Schriftführer,
  5. Inspektor.Die Aufgabenverteilung der unter 2. – 4. genannten Personen regelt der Vorstand unter sich.
5. Zur Durchführung der Wahl ist die fristgerechte Einladung erforderlich (§ 8 (2) ). Wurde nicht fristgerecht eingeladen, muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein und der Tagesordnung zustimmen.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit entscheidet; § 8 (4)). Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Anzustreben ist, dass mindestens ein Kandidat mehr zur Wahl steht, als gebraucht wird.
7. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern der VV zu bilden. Wahlkandidaten kommen dafür nicht in Betracht.  
Der Wahlausschuss ist verpflichtet diese Wahlordnung zu beachten.
8. Die Mitglieder des VR können in ihrer Frühjahrssitzung und bis 8 Wochen danach Kandidatenvorschläge bei der Geschäftsstelle einreichen.  
Der Vorsitzende befragt die Vorgeschlagenen auf ihre Bereitschaft zur Kandidatur.  
Den VR-Mitgliedern wird die Namensliste der bereitwilligen Kandidaten zur Beschlussfassung zugesandt.  
Die vom VR beschlossene Vorschlagsliste wird den Mitgliedern der VV mit der Sitzungseinladung drei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.
9. Für die Wahlhandlung sind die vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.  
Andere Stimmzettel sind ungültig.



10. Der Wahlvorgang und das Ergebnis sind zu protokollieren.  
Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlleiter dem Vorsitzenden die Stimmzettel zur Aufbewahrung. Diese sind bis zur Protokollbestätigung aufzubewahren.
11. Sind die Aufgabenbereiche unter den gewählten Vorstandsmitgliedern aufgeteilt, wird die Einführung der Gewählten unter Handauflegung und Gebet durch den Wahlleiter vorgenommen.
12. Im Falle eines Wechsels sollte die Übernahme der Aufgaben, soweit sie den Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer betreffen, innerhalb eines Monats spätestens aber acht Wochen nach der Wahl - erfolgen.
13. Diese Wahlordnung gilt analog auch für die Wahlen der Bezirksvorstände im LGV durch die Bezirks-Mitgliederversammlung. Dabei findet der Punkt 4 keine Anwendung.

**Für die Durchführung der Wahlen haben sich folgende Regelungen bewährt:**

- a) Zum Tagesordnungspunkt Vorstandswahl übernimmt der Leiter des Wahlausschusses nach dessen Bildung die Leitung der Versammlung.
- b) Der Wahlleiter stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter, die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Wahlvorbereitung fest.
- c) Die Wahlhelfer geben die Stimmzettel aus. Der Wahlleiter überzeugt sich davon, dass jeder Wahlberechtigte im Besitz eines gültigen Stimmzettels ist.
- d) Der Wahlleiter gibt bekannt, wie viel Kandidaten jeweils zu wählen sind und in welcher Form die Wahl zu geschehen hat.  
Bei Unklarheiten können Rückfragen gestellt werden.  
Nach Klärung der Sachfragen wird gewählt.
- e) Die Stimmzettel werden gefaltet und von jedem Wähler persönlich in die Wahlurne gelegt.
- f) Nach Abgabe der Stimmzettel erfolgt die Auszählung der Stimmen:  
Die Stimmzettel werden gezählt, um festzustellen, ob ihre Zahl mit der der anwesenden Wähler übereinstimmt.  
Nach Feststellung der Stimmanteile gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
- g) Der Wahlleiter befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Diese Frage ist nur mit "Ja" oder mit "Nein" zu beantworten.  
Sollte jemand trotz vorheriger Zustimmung jetzt mit "Nein" antworten, rückt der stimmenhöchste Nachfolgekandidat nach, ohne dass der Wahlvorgang wiederholt wird.
- h) Eine Wiederholung der Wahl ist erforderlich, wenn eine berechtigte Kritik am Wahlvorgang noch während dieses Tagesordnungspunktes geäußert wird und diese von mindestens 50% der Anwesenden bestätigt wird.

**Diese Wahlordnung wurde im Verbandsrat des LGV am 09.11.2012 verabschiedet.  
Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Wahlordnung verliert ihr Gültigkeit.**